



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	18.04.2005	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 41/04
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 5 Abs. 1 ArbEG, § 18 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Freie Erfindung		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Fehlt in der Mitteilung einer Erfindung das Stichwort "freie Erfindung" oder eine vergleichbare Wendung, die knapp, rechtlich eindeutig und unübersehbar die Ungebundenheit der Erfindung reklamiert, und lässt sie auch sonst in keiner Hinsicht den Vorbehalt einer freien Erfindung erkennen, dann spricht die Tatsache, dass die mitgeteilte Erfindung auf einem der zentralen Tätigkeitsgebiete des Arbeitgebers gemacht worden ist, nach dem ersten Anschein dafür, dass es sich bei der Erfindungsmitteilung um eine Erfindungsmeldung handelt.
2. Reagiert der Arbeitgeber auf die Mitteilung einer freien Erfindung mit einer in der 3-Monats-Frist des § 18 Abs. 2 ArbEG liegenden Inanspruchnahmeerklärung, liegt darin regelmäßig zugleich ein konkludentes Bestreiten der Freiheit der mitgeteilten Erfindung.
3. War der Erfinder an mehreren einschlägigen Erfindungen beteiligt, deren Bauformen durch seine spätere Erfindung weitergebildet werden, so hat damit das betriebliche Erfahrungsgut in der späteren Erfindung seinen Niederschlag gefunden, weswegen es sich der der späteren Erfindung ebenfalls um eine Erfahrungserfindung und damit gebundene Erfindung handelt.